

Satzung

in der Fassung vom 28. September 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die seit ihrem Gründungsjahr 1872 unter der Firma

Deutsche Hypothekenbank
(Actien-Gesellschaft)

bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben aller zulässigen Geschäfte eines Kreditinstitutes einschließlich der Ausgabe von Pfandbriefen, des Eingehens von Beteiligungen und der Gründung von Zweigniederlassungen.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Aktionäre und Dritte werden durch den Abschluss und den Lagebericht sowie durch Finanzinformationen zum Halbjahr über die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichtet.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 80.640.000,00 (in Worten: Euro achtzig Millionen sechshundertvierzigtausend) und ist eingeteilt in 13.440.000 Stückaktien (nachfolgend "Aktien").

§ 5

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Über Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Trifft im Falle der Kapitalerhöhung der Beschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

Bei Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnverteilung abweichend von § 60 des Aktiengesetzes bestimmt werden.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 7

Die Gesellschaft wird gesetzlich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden ernennen und dessen Rechtsstellung zu den übrigen Vorstandsmitgliedern regeln.

B. Der Aufsichtsrat

§ 8

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder ist durch die Arbeitnehmer zu wählen (Arbeitnehmersvertreter).

Die Wahl erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wenn nicht die Hauptversammlung etwas anderes bestimmt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

§ 9

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nach vorangegangener, an den Vorstand zu richtender vierwöchiger Kündigung niederlegen.

§ 10

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten als Aufsichtsratsmitglieder. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Stimmenabgabe, auch die Stimmabgabe durch elektronische Post oder im Rahmen einer Videokonferenz ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Telefon- und Videokonferenzen sollen nicht die Regel sein.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

§ 12

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 13

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.

§ 14

Die Hauptversammlung entscheidet über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

Ein Mitglied, das nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt war, hat einen entsprechend anteiligen Anspruch.

C. Die Hauptversammlung

§ 15

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 16

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei Verhinderung dieser beiden das dem Lebensalter nach älteste, in der Hauptversammlung anwesende Mitglied des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet diese und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 17

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst. Sowie ein Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt in den gesetzlich zulässigen Fällen die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zur Abänderung und Ergänzung der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

IV. Geschäftsjahr

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Ausgaben von Genussrechten

§ 19

Soweit die Gesellschaft mit Zustimmung der Hauptversammlung Genussrechte gewährt hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Genussrechtsinhaber ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 20

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.